

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.367.862

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6690/J-NR/2021

Wien, am 20. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Mai 2021 unter der Nr. **6690/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „aktuelle Entwicklungen in der Prozessbegleitung und damit im Zusammenhang die geplante Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Wie hoch ist das jährliche Budget, das dem Bundesministerium für Justiz für die Prozessbegleitung insgesamt zur Verfügung steht?*
- *2. Wie hat sich die Höhe dieses Budgets jährlich seit dem Jahr 2018 verändert?*

Die Mittel für die Prozessbegleitung werden unter keiner eigenen Finanzposition veranschlagt, sondern sind in dem Voranschlag für Finanzposition 1-7666.010 („Opferhilfeeinrichtungen“) enthalten. Neben den Zahlungen für die Prozessbegleitung, die den weit überwiegenden Anteil ausmachen, werden unter dieser Finanzposition auch Zahlungen für den Opfernotruf und Zahlungen an die Center of Legal Competence (CLC) - Forschung & Consulting GmbH für den Betrieb des Managementzentrums Opferhilfe (zentrale Koordinationsstelle und Vernetzungsdrehscheibe für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen) und die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter\*innen der Familien- und Jugendgerichtshilfe verrechnet.

Der Voranschlag für Finanzposition 1-7666.010 („Opferhilfeeinrichtungen“) entwickelte sich in den Jahren 2018 bis 2021 wie folgt, wobei die Erhöhungen ausschließlich auf den Bereich der Prozessbegleitung zurückzuführen sind:

- 2018: 7.943.000,00 Euro
- 2019: 7.943.000,00 Euro
- 2020: 9.429.000,00 Euro
- 2021: 13.583.000,00 Euro

Die Erhöhung des BVA 2020 gegenüber dem Vorjahr war vor allem durch steigende Opferzahlen bedingt. Die Erhöhung im Rahmen des BVA 2021 ist insbesondere auf die Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz, die bei der Budgetierung mit 3,281 Mio. EUR berücksichtigt wurden, zurückzuführen.

#### **Zur Frage 3:**

- *Wie viele RechtsanwältInnen sind österreichweit in der Prozessbegleitung tätig? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern?*

Am 26. Mai 2021 waren 304 aktive juristische Prozessbegleiter\*innen in der Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung des Bundesministeriums für Justiz registriert. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist nicht möglich, weil die Rechtsanwält\*innen auch für mehrere Einrichtungen und in verschiedenen Bundesländern tätig sein können.

#### **Zur Frage 4:**

- *Wie hoch sind die Zahlen der Opfer, die Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben, in den Jahren 2019 und 2020 und zwar aufgeschlüsselt nach Gesamtzahl, Erstbetreute und Übernommene? (Fortschreibung der Tabelle im genannten Tätigkeitsbericht von S. 17)*

Opfer	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Gesamtzahl</b>	6.137	6.523	6.866	7.281	7.769	7.976	8.444	8.331	8.908	8.678
<b>Erstbetreute</b>	4.304	4.605	4.826	5.135	5.608	5.546	6.066	5.778	6.440	5.924
<b>Übernommene</b>	1.833	1.918	2.040	2.146	2.161	2.430	2.378	2.560	2.468	2.754

#### **Zur Frage 5:**

- *Anspruch auf Prozessbegleitung haben gemäß § 65 StPO Opfer von Gewalt, gefährlicher Drohung, Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, Stalking und Menschenhandel. Wie lauten im Vergleich dazu die Zahlen der Anzeigen*

*(Kriminalstatistik) und die entsprechende Statistik der Justiz? (Zahlen bitte aufgegliedert nach den Opfergruppen des ersten Satzes der Frage 5)*

Bis zum 31. Dezember 2020 waren gemäß § 66 Abs. 2 StPO idF BGBl I 2020/24 von der Prozessbegleitung folgende Deliktsgruppen umfasst:

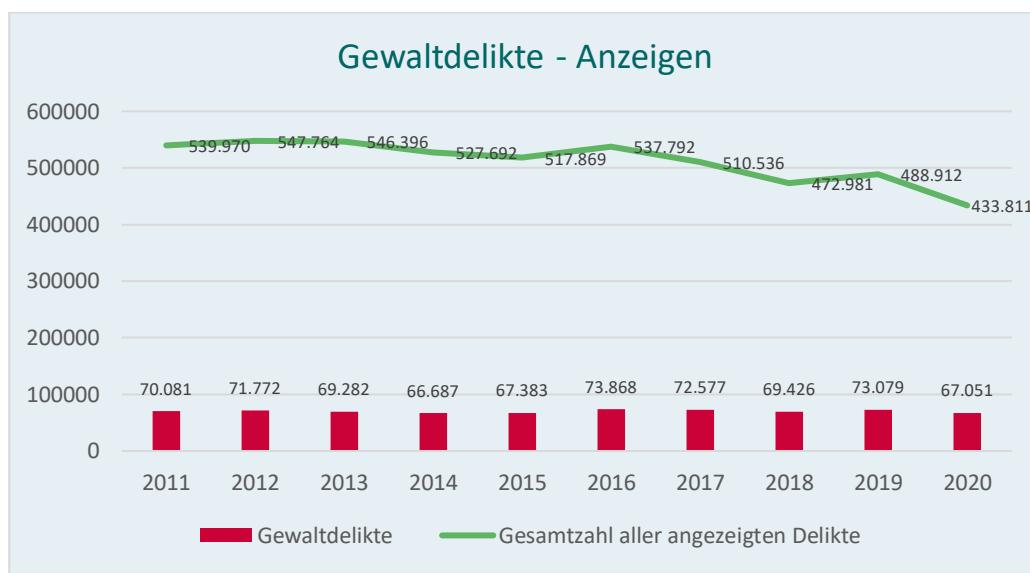
- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben gemäß §§ 75 – 95 StGB (Körperverletzung, Tötungsdelikte, Raub oder sonstige Delikte gegen Leib und Leben),
- Strafbare Handlungen gegen die Freiheit gemäß §§ 99 – 110 StGB (Menschenhandel, gefährliche Drohung, Nötigung, Stalking und sonstige Delikte gegen die Freiheit),
- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß §§ 201 – 221 StGB (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und sonstige Sexualdelikte) und
- Terroristische Straftaten gemäß § 278c StGB.

Mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz (HiNBG) (BGBl I 2020/148) wurde die Prozessbegleitung in § 66b StPO neu geregelt und um folgende Delikte bzw. Deliktsgruppen erweitert:

- Verhetzung (§ 283 StGB),
- Üble Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde.
- Weiters ist gemäß § 41 Abs. 9 MedienG „Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (§ 66b Abs. 2 StPO) auf ihr Verlangen den in § 66b Abs. 1 StPO angeführten Personen unter den dort angeführten Voraussetzungen auch für selbstständige Anträge nach § 8a [Selbstständiges Entschädigungsverfahren], § 33 Abs. 2 [Verfahren auf Einziehung] und § 34 Abs. 3 [Verfahren auf Urteilsveröffentlichung] zu gewähren.“

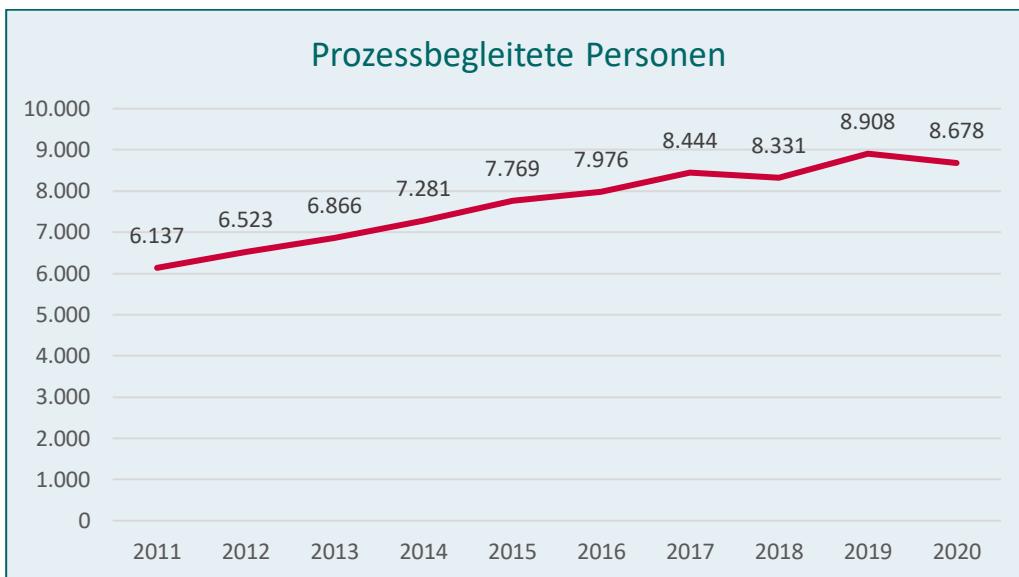
Gemäß § 66b Abs. 1 lit. e StPO haben auch Minderjährige, die Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren, Anspruch auf Prozessbegleitung.

Zur Entwicklung des kriminellen Geschehens in Österreich kann allgemein auf die österreichische polizeiliche Kriminalstatistik verwiesen werden, welche die der Polizei angezeigten Straftaten erfasst und darstellt (<https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx>). Dieser zufolge war bei Gewaltdelikten, das sind strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die vorsätzlich begangen werden, von 2017 auf 2018 ein Rückgang von 72.577 Anzeigen auf 69.426 Anzeigen (minus 4,3 %) feststellbar. Im Jahr 2019 verzeichnete die Polizei 2019 wiederum einen Anstieg bei Gewaltdelikten um 5,3 %, nämlich von 69.426 auf 73.079 Anzeigen. Im Jahr 2020 fiel die Zahl der Anzeigen um 8,3 % auf 67.051.



In der Verfahrensautomation Justiz wird nicht nach den Opferdefinitionen gemäß § 65 Z. 1 lit. a bis c StPO, sondern nach den eingangs genannten Deliktsgruppen unterschieden. Eine Gegenüberstellung der Opfer, die tatsächlich Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben, zu jenen, die potentiell nach § 66 Abs. 2 StPO idF BGBI I 2020/24 Anspruch auf Prozessbegleitung gehabt hätten, ist daher nicht möglich.

Die Zahl der Personen, die tatsächliche Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben, ergibt sich aus der Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung des Bundesministeriums für Justiz und verhält sich wie folgt:



Seit 2011 ist eine durchschnittliche jährliche Steigerung von rund 4 % festzustellen.

#### Zur Frage 6:

- *Aus welchen Gründen ist der Anteil der Opfer, die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen (ca. ein Zehntel) so niedrig?*

Vorauszuschicken ist, dass nach § 66b Abs. 1 StPO nicht sämtliche Opfer der in Frage kommenden Deliktskategorien Anspruch auf Prozessbegleitung haben, sondern nur jene, bei denen dies zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Lediglich Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Letztere Regelung fand mit dem Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 Eingang in die StPO. Die Grundvoraussetzung, dass die Gewährung von Prozessbegleitung zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf die persönliche Betroffenheit des Opfers erforderlich sein muss, geht auf die gesetzliche Verankerung der Prozessbegleitung, sohin auf die am 1.1.2008 in Kraft getretene StPO-Reform, konkret auf das am 26.2.2004 beschlossene Strafprozessreformgesetz 2004, zurück.

Dabei fand die Prozessbegleitung erst im Justizausschuss des Nationalrats Eingang in den Entwurf (vgl JAB 406 BlgNR XXII. GP). Dementsprechend enthalten die Gesetzesmaterialien keine Anfalls- und/oder Kostenschätzung, aus der rückgeschlossen werden könnte, in wievielen nach der Deliktskategorie in Frage kommenden Fällen nach dem Willen bzw nach der Erwartungshaltung des Gesetzgebers Prozessbegleitung gewährt werden sollte. Die Ausführungen im JAB sind einerseits zu vage, um eine auch nur annähernde Schätzung in

Richtung eines bestimmten Prozentsatzes seriös ableiten zu können. Andererseits kann daraus aber doch so viel entnommen werden, dass der Gesetzgeber nicht daran gedacht hat, dass ein Anspruch auf Prozessbegleitung nur in Ausnahmefällen bestehen sollte. Nun ist der Anteil der prozessbegleiteten Gewaltfälle in den vergangenen 10 Jahren (abgesehen von einem kurzen Rückgang/Stillstand in den Jahren 2016 und 2017) kontinuierlich gestiegen, nämlich von 8,76 % im Jahr 2011 auf 12,94 % im Jahr 2020 (dies bedeutet einen Anstieg um knapp 50 %). Diese rund 10 % sind aber wohl weiterhin (dh trotz der steigenden Tendenz) als Ausnahmefälle und damit als zu niedrige Quote gemessen an den gesetzlichen Vorgaben anzusehen.

Es kann sohin davon ausgegangen werden, dass ein Gap zwischen der Zahl jener Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, und jener, denen tatsächlich Prozessbegleitung gewährt wird, besteht.

Dieser Gap kann theoretisch (zumindest) drei Ursachen haben. Zum einen könnte es sein, dass bei der Entscheidung über die Gewährung von Prozessbegleitung zu restriktiv vorgegangen wird. Diese Entscheidung wurde und wird (vgl § 66b Abs. 3 StPO) ausschließlich von den Prozessbegleitungseinrichtungen selbst getroffen. Nach den Wahrnehmungen des BMJ kann ausgeschlossen werden, dass von dieser Seite zu restriktiv vorgegangen würde.

Sohin bleiben im Wesentlichen zwei Gründe für eine defizitäre Inanspruchnahme von Prozessbegleitung, das wäre zum einen eine – aus welcher Motivlage auch immer heraus – bewusste Ablehnung trotz ausreichender Information, zum anderen aber die Nichtinanspruchnahme zufolge nicht ausreichender Information.

Ebensowenig wie sich der Prozentsatz der „Untergewährung“ insgesamt exakt festmachen lässt, lässt sich auch der Anteil dieser beiden möglichen Ursachen für die Untergewährung im Verhältnis zueinander genau bestimmen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass ein nicht unerheblicher Anteil an dieser Untergewährung zumindest auch deswegen passiert, weil das bestehende Prozessbegleitungsangebot die Betroffenen nicht oder nicht ausreichend erreicht.

In diesem Sinn hat der Ministerrat am 11.5.2021 mit Ministerratsvortrag 59/16 ein Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung von Gewaltprävention verabschiedet, in dem sich u.a. folgende Punkte finden:

- *Stärkung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung*

*Um die Inanspruchnahme der Prozessbegleitung zu steigern, soll durch eine Informationskampagne Bewusstsein für diese bestehende Unterstützungsmöglichkeit ausgeweitet werden. Auch Staatsanwaltschaften sollen noch gezielter auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hinweisen, um diese weiter zu forcieren.*

- *Bewusstseinsschärfung sowie Ausbau und Stärkung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung: Eine Informationskampagne soll Frauen und Kinder für das bestehende Instrument der Prozessbegleitung sensibilisieren, um im Falle von erfahrener Gewalt schnell die gebotene Unterstützung einfordern zu können (€ 500.000). Das bestehende Angebot soll um € 3 Mio. ausgebaut und gestärkt werden.*

#### Zur Frage 7:

- *Wie haben sich die Zahlen bei Wegweisungs- und Betretungsverboten nach der Exekutionsordnung 2019 und 2020 entwickelt? (Fortschreibung der Tabelle des Tätigkeitsberichtes von S. 91)*

Das Kapitel XI.5 wird im Tätigkeitsbericht 2011-2019 präzisiert und in „Schutz vor Gewalt in Wohnungen und allgemeiner Schutz vor Gewalt“ umbenannt. Ausdrücklich erfasst werden hier nur Betretungs- und Annäherungsverbote nach einstweiligen Verfügungen im Zivilbereich, das sind einstweilige Verfügungen gemäß § 382b (Schutz vor Gewalt in Wohnungen) und gemäß § 382e EO (Allgemeiner Schutz vor Gewalt).



**Zur Frage 8:**

- *Wird es eine Aktualisierung des sehr umfangreichen und hilfreichen Tätigkeitsberichts 2011 - 2018 geben und wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*

Der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2011 bis 2019 wird im Juli veröffentlicht werden. Der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2011 bis 2020 befindet sich in Ausarbeitung und wird aller Voraussicht nach im 4. Quartal 2021 vorliegen.

**Zur Frage 9:**

- *Welche wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Verordnungsentwurf der Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung wird es auf Basis des Begutachtungsverfahrens und der eingegangenen Stellungnahmen voraussichtlich geben?*

Der Entwurf wird auf Basis der Stellungnahmen entsprechend angepasst werden.

**Zur Frage 10:**

- *Hat es eine Veröffentlichung der zahlreichen Stellungnahmen von Opferschutzeinrichtungen und RechtsanwältInnen zu der Verordnung gegeben und wenn nein, warum nicht?*

Im Rahmen eines eingeschränkten Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf der Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung den Mitgliedern der „Arbeitsgruppe zur Aus- bzw. Überarbeitung der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung“ zu Stellungnahme übermittelt. Diesem Personenkreis wurden die eingelangten Stellungnahmen nach Zustimmung der Verfasser\*innen der Stellungnahmen auch zur Verfügung gestellt.

**Zur Frage 11:**

- *Sind Sie bereit, § 30 Abs. 2 der geplanten Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung zu streichen, da weder der Regelung noch den erläuternden Bemerkungen ein sachlicher Grund zu entnehmen ist, der diesen Personengruppen die Erforderlichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung abspricht? Wenn nein, warum nicht?*

Zur Vermeidung weiterer Missverständnisse wird § 30 Abs. 2 der geplanten PbRegVO gestrichen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



